



Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
IV/W2 (Schifffahrt - Technik und Nautik)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVIT- 562.107/0002- IV/W2/2019	UV-GSt/GL/Hu	Gregor Lahounik	DW 12386	DW 12105	05.08.2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern (Schiffstechnikverordnung) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden internationale Regelungen in der Binnenschifffahrt ins nationale Recht umgesetzt. Schwerpunkt dabei sind Regelungen zu Elektroantrieben in der Binnenschifffahrt. Grundsätzlich begrüßt die BAK die europaweite Harmonisierung und das Ermöglichen von Elektroantrieben. Es werden allerdings bei der technischen Ausstattung insbesondere bei

- den Lärmgrenzwerten,
- den Mindestmaßen der Wege an Bord (sog Gangborde) und
- den Fluchtwegen

Verbesserungen angeregt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

In Artikel 11.05. werden Anordnungen für den Fall getroffen, dass Überwachungseinrichtungen im Steuerhaus ausfallen. Es werden allerdings keine Zeiträume festgelegt, bis zu denen die ausgefallenen Einrichtungen im Steuerhaus wieder Instand gesetzt werden müssen. Das ist nachzutragen.

Die Änderungen des Artikels 14.04 legen die Breiten der Wege auf Schiffen fest. Es werden zahlreiche zusätzliche Ausnahmen aufgenommen. Demnach kann die vorgesehene

Mindestbreite von 60 cm unterschritten werden. Diese Änderung sieht die BAK sehr kritisch. Gangborde dienen zum Teil als Hauptverkehrsweg auf Schiffen, ebenso dienen sie als Fluchtweg. Aus Sicht der BAK widerspricht diese Regelung einem sicheren Fahrbetrieb und den Festsetzungen der Arbeitsstättenverordnung (BGBI. II Nr. 368/1998), insbesondere dem § 2 „Verkehrswege“, § 3 „Ausgänge“ und § 18 „Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen“.

Die Regelung wird abgelehnt. Es sind die Mindestmaße der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten.

Kapitel 15 gestattet unter gewissen Voraussetzungen bei bereits zugelassenen Schiffen ein Überschreiten der Lärmgrenzwerte. Als Begründung werden hierfür die „zu hohen Kosten für das Gewerbe“ im Falle eines Umbaus angeführt. Das wird seitens der BAK abgelehnt. Es ist nicht einzusehen, warum ArbeitnehmerInnen und Reisende auf Schiffen höheren Belastungen ausgesetzt werden können, als es in der „Verordnung Lärm und Vibrationen“ (BGBI. II Nr. 22/2006) vorgesehen ist.

In Kapitel 19.06. wird vorgeschlagen bei bereits zugelassenen Schiffen, Fluchtwege – nach Prüfung durch eine Kommission – auch durch Küchen führen zu können. Es sei den Unternehmen finanziell nicht zumutbar andere Fluchtwege (nachträglich) zu errichten, letztlich „werde eine oder mehrere Kabinen einem Fluchtweg weichen“ und dies „ist ein weitreichender Eingriff, der die Verdienstmöglichkeiten der betroffenen Schiffe“.

Die BAK lehnt es ab, die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen und Reisenden zu gefährden, nur um entsprechende Verdienstmöglichkeiten zu garantieren. Fluchtwege sollten keinesfalls durch Küchen führen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

